

ANTRAG AUF ZUSICHERUNG ZUM UMZUG



Die mit dem Antragsvordruck erfragten Daten werden aufgrund der §§ 60-65 Sozialgesetzbuch (SGB) I – Allgemeiner Teil – und der §§ 67a, b, c SGB X für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.

ALLGEMEINE DATEN DES ANTRAGSTELLERS/DER ANTRAGSTELLERIN

Familienname	
Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort
Telefonnummer und/oder Email-Adresse für mögliche Rückfragen (Angabe freiwillig)	

Ich beabsichtige:

aus einer eigenen Wohnung umzuziehen	aus der elterlichen Wohnung auszuziehen
--------------------------------------	---

Mein Umzugsbegehren begründe ich wie folgt:
(ggf. separates Blatt für eine ausführliche Begründung der Notwendigkeit verwenden)

Die neue Wohnung werde ich

alleine beziehen	alleine mit _____ Kind/Kindern beziehen
mit allen Mitgliedern meiner Bedarfsgemeinschaft beziehen	mit folgenden Personen beziehen und eine neue Bedarfsgemeinschaft bilden
mit folgenden Mitgliedern meiner Bedarfsgemeinschaft beziehen	mit folgenden Personen beziehen und eine Wohngemeinschaft bilden

Person	Name	Vorname	geb. am:	bereits Bezug von Alg II
Person 1				nein ja BG-Nr./Aktenzeichen
Person 2				nein ja BG-Nr./Aktenzeichen
Person 3				nein ja BG-Nr./Aktenzeichen
Person 4				nein ja BG-Nr./Aktenzeichen
Person 5				nein ja BG-Nr./Aktenzeichen

Zusätzlich werden im Zusammenhang mit diesem Umzug folgende voraussichtliche Kosten beantragt:
(Art der Kosten und voraussichtliche Höhe)

Ich lege ein Wohnungsangebot bei, aus welchem die Größe der Wohnung, die Gesamtwohnfläche des Hauses, die Heizart, die Anzahl der Räume der Wohnung, die Höhe der Grundmiete, sowie die Höhe der Heiz- und Betriebskosten hervorgeht.

Belehrung:

Ich bin darüber informiert, dass

- wenn ich unter 25 Jahre bin und ohne Zustimmung des Jobcenters aus der elterlichen Wohnung ausziehe, keine Kosten der Unterkunft erhalte,
- wenn ich neuen Wohnraum anmiete und keine Notwendigkeit gegeben ist, höchstens die Kosten der Unterkunft übernommen werden, die für die bisherige Wohnung angefallen sind.
- wenn ich unangemessenen Wohnraum anmiete, nur die angemessenen Kosten übernommen werden.

Bitte überprüfen Sie Ihre Angaben nochmals genau. Vermeiden Sie in jedem Fall unrichtige oder unvollständige Angaben. Bitte vergessen Sie nicht, zu unterschreiben.

Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben der Richtigkeit entsprechen. Künftige Änderungen insbesondere der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse werde ich unaufgefordert und unverzüglich mitteilen.

_____ Datum

_____ Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Ich bestätige die Richtigkeit der durch mich oder den Antragsannahmenden des zuständigen Trägers vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen.

_____ Datum

_____ Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Weitere Informationen zum Thema Umzug können Sie dem beigefügten Merkblatt (Seite 3 und 4) zum beabsichtigten Wohnortwechsel und von Umzügen entnehmen

MERKBLATT

Bei beabsichtigtem Wohnortwechsel und Umzug dringend zu beachten!

1. Was ist vor der Entscheidung zum Wohnortwechsel, Umzug und Anmietung einer neuen Wohnung zu beachten?

Wer Arbeitslosengeld II bezieht und seine Wohnkosten, Umzugskosten, Mietkaution etc. nicht aus eigenen Mitteln wie Einkommen oder Vermögen bestreiten kann und dadurch auf öffentliche Leistungen angewiesen ist, sollte vor dem Eingehen von finanziellen Verpflichtungen bei dem für ihn zuständigen Jobcenter eine Kostenzusage („Zusicherung“) einholen.

2. Welche Wohnung gilt als angemessen?

Im Landkreis Leipzig richtet sich die Angemessenheit der Wohnverhältnisse nach dem Beschluss des Kreistages in der jeweilig geltenden Fassung zu den Richtwerten für die Kosten der Unterkunft für Leistungsbezieher nach dem SGB II und XII.

Die geltenden Richtwerte finden Sie hier → <https://www.landkreisleipzig.de/buerger-a-2006.html>.

Die Heizkosten werden gesondert und zusätzlich betrachtet. Die Beurteilung der angemessenen Heizkosten stützt sich auf den Bundesweiten Heizkostenspiegel. Aus diesem Grund ist die Angabe der Gesamtwohnfläche des Hauses und die Angabe der Brennstoffart erforderlich.

In anderen Landkreisen bzw. Städten gibt es eigene Regelungen zur Wohnkostenübernahme, über die man sich vor einem Umzug erkundigen sollte.

3. Ist eine Zusicherung zum Umzug erforderlich?

Ja, da die Höhe der Übernahme der zukünftigen Kosten der Unterkunft davon abhängt. Auch eine Ablehnung der Zusicherung schließt einen Umzug Ihrerseits nicht aus. Jedoch können eventuell dann nicht alle Kosten der Unterkunft bei der Bedarfsberechnung mehr berücksichtigt werden.

Deshalb, sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse grundsätzlich **vor** einem beabsichtigten Umzug eine schriftliche Zusicherung seitens des Kommunalen Jobcenters Landkreis Leipzig einholen. Dazu ist ein entsprechendes Mietangebot vorzulegen. **Die Zusicherung ist nur zu erteilen, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.**

Wichtiger Hinweis zur Prüfung der Erforderlichkeit: Hinsichtlich der Rechtsfolgen des § 22 Abs. 1 SGB II wird darauf hingewiesen, wenn sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung erhöhen, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen in der Bedarfsberechnung berücksichtigt. Auch hat ein nicht erforderlicher Umzug Auswirkungen auf einige Leistungsarten, wie z. B. Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten sowie Mietkaution. Diese werden dann nicht erbracht werden können.

Im Falle eines Wegzuges aus dem Kreisgebiet ist das Jobcenter am neuen Wohnort für Sie hinsichtlich der Zusicherung zum Umzug zuständig.

4. Muss ich Kündigungsfristen einhalten?

Ja, in jedem Fall ist Ihre Kündigungsfrist der bisherigen Wohnung zu beachten bzw. einzuhalten. Diese beträgt in der Regel 3 Monate. Die schriftliche Kündigung ist dem kommunalen Jobcenter Landkreis Leipzig vorzulegen. Überschneidungen von Mietverhältnissen sollten vermieden werden. Dadurch selbst verursachte Mietschulden werden nicht erstattet.

5. In welchem Umkreis kann man sich auf Wohnungssuche begeben?

Die Suche nach einer angemessenen Wohnung sollte sich auf die nähere Umgebung erstrecken. Wird ein Umzug außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kommunalen Jobcenters favorisiert, **ist die Zusicherung zum Umzug beim Jobcenter am neuen Wohnort einzuholen.**
Hinweis: Um einen reibungslosen Übergang in den neuen Zuständigkeitsbereich zu gewährleisten, sollte in einem solchen Fall ein Antrag auf Leistungen zur Grundsicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II beim künftig zuständigen Träger gestellt werden.

6. Werden Umzugskosten übernommen? Wenn ja, in welcher Höhe?

Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den kommunalen Träger gemäß § 22 Abs. 6 Satz 1 SGB II übernommen werden. Dies setzt u.a. voraus, dass vor Abschluss eines Mietvertrages die Zusicherung des kommunalen Trägers vorliegt (siehe Punkt 3).

Sollte sich ein Anspruch auf Umzugskosten ergeben, beschränkt dieser sich auf Übernahme der **notwendigen und angemessenen** Kosten. Der Umzug ist grundsätzlich in Eigenverantwortung durchzuführen, da es dem Leistungsberechtigten gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II obliegt, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um seine Hilfebedürftigkeit zu verringern. So kann im Rahmen der Selbsthilfe von dem Leistungsberechtigten verlangt werden, dass er z. B. die Umzugskartons selbst packt und trägt, ein Umzugsfahrzeug anmietet und mit Hilfe von Bekannten, Verwandten oder Freunden den Umzug selbstständig vollzieht. Dies ist dem Hilfebedürftigen nur dann nicht zuzumuten, wenn er aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Alters oder Behinderung nicht in der Lage ist, den Umzug aus eigenen Kräften zu bewerkstelligen. Darüber hinaus gehende Umzugskosten (z. B. Anmietung eines Transporters) sind im Vorfeld formlos zu beantragen. In der Regel sind drei Kostenangebote vorzulegen. Eine Prüfung erfolgt hier jeweils für den vorliegenden Einzelfall.

So sind die Kosten eines Umzugs durch eine professionelle Speditionsfirma regelmäßig nicht zu übernehmen!

Auch bei Umzügen aus dem Kreisgebiet in den Zuständigkeitsbereich eines anderen SGB II-Trägers ist das Kommunale Jobcenter für die Übernahme der eventuell anfallenden Umzugskosten zuständig.

7. Werden Renovierungskosten für die alte und neue Wohnung übernommen?

Renovierungskosten können, soweit sie angemessen und notwendig sind, übernommen werden, wenn dies im Mietvertrag ausdrücklich und rechtlich wirksam vereinbart wurde. Auch hierbei ist die Renovierung grundsätzlich in Eigenverantwortung durchzuführen, jedoch können evtl. anfallende Kosten (z. B.: weiße Farbe, Tapete, Pinsel) bezahlt werden.

Die Übernahme der Kosten ist formlos im Rahmen der Antragstellung auf Zusicherung vor der Renovierung beim Kommunalen Jobcenter zu beantragen und wird einzelfallbezogen entschieden.

Zur Beurteilung der Angemessenheit, Notwendigkeit und des Umfangs der Renovierung kann eine Inaugenscheinnahme der Wohnung durch den Außendienst des Kommunalen Jobcenters erfolgen.

8. Werden die Kosten für Mietkaution übernommen?

Eine Mietkaution kann nach vorheriger Antragstellung und Zusicherung zum Umzug in Form eines **Darlehens** übernommen werden, sofern nicht im Rahmen der **Selbsthilfemöglichkeiten** eine Lösung mit dem Vermieter gefunden oder die Kautions aus eventuell vorhandenem Vermögen geleistet werden kann.

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt in Höhe von 10 % des bei der Berechnung berücksichtigten Regelbedarfes der Darlehensnehmer in Ihrer Bedarfsgemeinschaft. Vorrangig ist jedoch die Ratenzahlung nach § 551 Satz 2 BGB beim Vermieter in Anspruch zu nehmen!

Bei einem Umzug außerhalb des Kreisgebietes ist der am Ort der neuen Unterkunft zuständige Träger für die Zusicherung der Übernahme der Mietkaution verantwortlich.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch für weiterführende Fragen bzw. für ein persönliches Beratungsgespräch zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin mit dem für Sie zuständigen Ansprechpartner.